

IBWF-Mitglieder
BVMW-Repräsentanten

Bundesgeschäftsstelle

Potsdamer Str. 7
10785 Berlin
Tel.: 030 533206-45
Fax: 030 533206-41
ibwf@ibwf.org
www.ibwf.org
www.mittelstandsberater.de

Berlin, 07.11.2016

IBWF-Blitzbrief

Ab 35 Euro steigt der Fiskus aus

Weihnachten naht – doch achten Sie bei Geschenken an Geschäftspartner auf die steuerlich relevanten Grenzen. Von Belang sind zwei: 10 Euro und 35 Euro. Ohne eine Namensliste der Beschenkten werden Geschenke oberhalb von zehn Euro nicht als Betriebsausgaben anerkannt. So bestätigte jüngst das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 12.4.2016, Az.: 6 K 2005/11). Halten Sie diese Entscheidung also für die nächste Betriebsprüfung vor.

In dem Fall hatte ein Unternehmer Kalender mit Firmenlogo und eigenen Gebäuden als Motive verschenkt. Jeder Kalender kostete 10,69 Euro. Er wurde als Geschenk, nicht als (abzugsfähige) Werbungskosten bezeichnet. Das kostete.

Denn Präsente zwischen 10 und 35 Euro müssen in der Buchführung extra ausgewiesen werden. Die beschenkten Geschäftsfreunde müssen einzeln aufgeführt und die Liste aufbewahrt werden, um die Kosten als Betriebsausgaben abziehen zu können. Die Grenze von 35 Euro gilt inkl. Mehrwertsteuer. Darüber können Geschenke nicht mehr als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. 1 Cent drüber – schon ist nichts mehr abzugsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

IBWF – Bundesgeschäftsstelle

Das bundesweite Beraternetzwerk für den Mittelstand